

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE DEKANATSJUGENDKAMMER (DJKa)

Beschlossen in der Sitzung am 30.6.2017

### I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer

#### 1. Wesen

Die DJKa ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium zum Thema Jugendarbeit für den Dekanatsbezirk Traunstein.

Die Zuständigkeit der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Dekans bleiben davon unberührt.

#### 2. Zusammensetzung

a) bis zu sechs Vertreter / Vertreterinnen des Dekanatsjugendkonvents

b) der Dekanatsjugendpfarrer / die Dekanatsjugendpfarrerin

c) der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent / die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin

d) bis zu drei Erwachsenenvertreter aus der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Diese können entweder haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit im Dekanat, Vertreter/innen der im Dekanat tätigen evangelischen Jugendverbände (CVJM, EC, CPD, CJB, VCP) oder ehrenamtliche Jugendmitarbeiter sein.

Vorrang haben dabei

1.) Vertreter/innen der evang. Jugendverbände im Dekanat

2.) *wenn nicht*: Ehrenamtliche aus der Jugendarbeit im Dekanat

3.) *wenn nicht*: haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen.

e) ein Vertreter / eine Vertreterin des Dekanatsausschusses

g) die weiteren Dekanatsjugendreferenten / Dekanatsjugendreferentinnen ohne Stimmrecht.

Die Erwachsenen-Vertreter (b,c,d,e) dürfen 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendkammer nicht überschreiten.

Aus der Dekanatsjugendkammer scheidet aus, wer aus dem entsendenden Gremium ausscheidet oder vom entsendenden Gremium abberufen wird oder die entsprechende Funktion nicht mehr innehat.

Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 4 sollen alle Mitglieder evangelisch sein oder einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.

#### 3. Aufgaben

Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 1-3

(1) Die Dekanatsjugendkammer vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich.

(2) In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und bei der Berufung des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin (Nr. 8 Abs. 2 und 3),

b) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden,

c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen,

d) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen,

e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferenten bzw. Jugendreferentinnen und des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin,

f) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Dekanatsjugendpfarrers bzw. der Dekanatsjugendpfarrerin und des Dekanatsjugendreferenten bzw. der Dekanatsjugendreferentin,

g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung,

h) Benennung von Vertretern und Vertreterinnen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung.

(3) Die Dekanatsjugendkammer wählt oder bestätigt die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in den Stadt- oder Kreisjugendring. Soweit in einem Dekanatsbezirk mehrere Stadt- oder Landkreise vorhanden sind, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen Dekanatsjugendkammer durch diejenige Dekanatsjugendkammer, in der die größere Gemeindegliederzahl vertreten ist.

## **II. Einberufung der DJKa / Sitzungsmodalitäten**

1. Die DJKa ist jährlich mindestens zu 4 ordentlichen Sitzungen, die bei der letzten Sitzung des Vorjahres terminlich festgelegt werden, einzuberufen. Die Einladung soll 7 Tage zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen erfolgen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.
3. Der / die Vorsitzende, beide Stellvertreter und der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent / die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin bilden den geschäftsführender Ausschuss (GA). Der GA bereitet die Sitzung vor.
4. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich frühstmöglich bei dem / der Vorsitzenden zu entschuldigen.
5. Die Dekanatsjugendkammer kann zu besonderen Fragen und Aufgaben beratende Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Diese unterliegen den Beschlüssen der Dekanatsjugendkammer. Bei Bedarf können weitere Personen zur Mitarbeit hinzugezogen werden.

## **III. Beschlußfähigkeit der DJKa**

- Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **IV. Beschlüsse und Anträge**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
2. Für notwendige Entscheidungen gibt es Umlaufbeschlüsse mit einer Frist von 7 Tagen zur Rückmeldung. Die Geschäftsstelle der Dekanatsjugend hat im Zweifelsfall durch Einholen der Rückmeldung sicherzustellen, dass der Antrag jeden erreicht hat. Der Beschluss wird in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.

3. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheim abgestimmt wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
4. Anträge sollen schriftlich mindestens 7 Tage vor Ablauf der Einladungsfrist bei dem / der 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.
5. Ein Initiativantrag muss von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn zugehen.

Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort abgestimmt. Mögliche Anträge sind:

- 1 Antrag auf „Festlegen (oder Aufheben) einer Redezeit“  
Damit wird die Redezeit jedes Diskussionsteilnehmers/ jeder Diskussions-teilnehmerin begrenzt.
- 2 Antrag auf „Schließen der Rednerliste“  
Damit wird die Rednerliste geschlossen. Alle die sich unmittelbar nach Annahme des GO's noch in die Rednerliste eintragen lassen, werden noch gehört.
- 3 Antrag auf „sofortigen Abbruch der Debatte“  
Damit wird ein sofortiger Abbruch der Debatte beantragt, ohne die Rednerliste zu berücksichtigen.
- 4 Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“  
z. B. für eine Besprechungspause
- 5 Antrag auf „sofortige Abstimmung“  
Damit wird nach einem sofortigen Abbruch der Debatte die Abstimmung erzwungen.
- 6 Antrag auf „Vertagung des TOP“  
Damit wird eine Vertagung des diskutierten TOP's auf die nächste Sitzung beantragt.
- 7 Antrag auf „Änderung der Tagesordnung“  
Um einen wichtigen Punkt vorzeitig diskutieren zu können, oder einen neuen Punkt aufzunehmen.
- 8 Antrag auf „Neuwahl der Gesprächsleitung“  
Mit diesem GO-Antrag kann beantragt werden, die Gesprächsleitung neu zu wählen, falls diese parteiisch oder unfähig ist.
- 9 Antrag auf Ausschluss und Wiederzulassung der Öffentlichkeit

## **V. Öffentlichkeit und Protokoll**

1. Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
2. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Es ist jedem Mitglied, sowie der Dekanin / dem Dekan und dem Amt für evangelische Jugendarbeit zuzustellen. Bei Bedarf kann auch anderen Personen Einsicht in die Protokolle gewährt werden. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.
3. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen (oder das Protokoll enthält die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder).
4. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, obliegt die Protokollführung einer der hauptamtlichen Dekanatsjugendreferentinnen / einem der hauptamtlichen Dekanatsjugendreferenten.
5. Über Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt.
6. Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht. Ausgenommen davon sind die Dekanin / der Dekan und die Vertreterin / der Vertreter des Amtes für Jugendarbeit. Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt haben für diesen Tagesordnungspunkt geladene Gäste. Gästen kann auf Antrag eines Mitglieds das Rederecht erteilt werden.

## **VI. Konstitution**

1. Zeitnah nach den Kammerdirektdelegiertenwahlen an der Vollversammlung lädt die Dekanatsjugendpfarrerin/ der Dekanatsjugendpfarrer zur konstituierenden Sitzung ein.
2. Ist die Stelle des Dekanatsjugendpfarrers vakant, lädt die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin / der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent zur konstituierenden Sitzung ein.
3. Bis zur ersten Sitzung sollen Vorschläge zur Berufung nach I.2.d) eingeholt und die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen abgeklärt werden.
4. In der konstituierenden Sitzung sollen die Berufungen ausgesprochen werden.
5. Sind gewählte und berufene Vertreter gemeinsam anwesend, ~~wird~~ **werden** in dieser Sitzung der / die Vorsitzende und die Stellvertreter gewählt.

## **VII. Amtsperiode und Wahlen**

1. Entsprechend der in der OEJ Nr. 4 Abs. 4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden der / die Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre gewählt. Dabei ist auf eine geschlechtergerechte Quotierung zu achten.
2. Der / die Vorsitzende der DJKa wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder gewählt.
  - Es soll weder der Dekanatsjugendpfarrer / die Dekanatsjugendpfarrerin noch der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent / die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin sein.)
  - Die/ Der Vorsitzende / Stellvertreter der Dekanatsjugendkammer muss stimmberechtigtes Mitglied sein
  - Der bzw. die Vorsitzende soll ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) der evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk sein.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in zwei eigenen Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt, wobei der Kandidat /die Kandidatin mit den meisten Stimmen als gewählt gilt.
4. Der / die Vorsitzende und der Stellvertreter / die Stellvertreterin können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
5. Scheiden Mitglieder der DJKa während einer Amtsperiode aus, so werden ihre Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen von den entsprechenden Gremien bis zum Ende der Amtsperiode gewählt bzw. berufen.
6. Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

## **VIII. Zeichnungs- und Vertretungsrecht**

1. Zeichnungs- und vertretungsberechtigt ist die/ der Vorsitzende der Dekanatsjugendkammer, bei deren/ dessen Verhinderung die/ der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. in Folge die/ der 2. stellvertretende Vorsitzende.

2. Finanzielle Angelegenheiten werden über die Dekanatsjugendreferenten/  
Dekanatsjugendreferentinnen im Rahmen ihrer Dienstordnung abgewickelt. Sie informieren die Dekanatsjugendkammer darüber. Bei größeren Anschaffungen ist die DJK in der Entscheidung miteinzubeziehen.
3. In notwendigen Fällen haben die Dekanatsjugendreferenten Handlungsvollmacht. Dies geschieht in der Regel in Absprache mit dem geschäftsführenden Ausschuss. Sie informieren die Dekanatsjugendkammer zeitnah darüber.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 30.06.2017 in Kraft.